DER MAGISTRAT FAMILIE. BILDUNG UND SOZIALES





[Magistrat der Stadt Oberursel · Postfach 12 80 · 61402 Oberursel (Taunus)]

Ihr Zeichen: Ihre Nachricht vom: Unser Zeichen:

Name: Daniela Neuhäuser

Zimmer: E 54 B Tel.: 06171 502-241 Fax: 06171 502-7151

E-Mail: daniela.neuhaeuser@oberursel.de

14.03.2020

Aussetzung der Kinderbetreuung an den Kindertagesstätten der Stadt Oberursel (Taunus)

Liebe Familien, liebe Eltern,

um die Infektionskette des Sars-CoV-2-Virus, allgemein bekannt unter dem Begriff CORONA, weiter einzudämmen, ordnete die Hessische Landesregierung auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes ab Montag, den 16.03.2020, eine Aussetzung der Kinderbetreuung in Kindertagesstätten bis zum Ende der Osterferien (19.04.2020) an.

Ausnahmen gibt es für Kinder, wenn beide Erziehungsberechtigten des Kindes oder der/die allein Erziehungsberechtigte zu den Personengruppen gehören/gehört, die für die Aufrechterhaltung wichtiger Infrastrukturen notwendig sind. Eine detaillierte Liste der entsprechenden Personengruppen ist diesem Schreiben beigefügt.

An dieser Stelle weisen wir noch einmal ausdrücklich darauf hin, dass eine Notbetreuung nur unter der Voraussetzung erfolgen darf, dass <u>beide Elternteile</u> bzw. bei Alleinerziehenden nur der allein Sorgeberechtigte Elternteil zu den in der Liste aufgeführten Berufsgruppen gehören muss. Erfüllen sie diese Voraussetzung, bringen sie bitte die entsprechenden Nachweise (z.B. ihre Arbeitsverträge) <u>am Montagmorgen direkt</u> mit in die Einrichtung. Sollten sie aus irgendeinem Grund keinen Nachweis im Haus haben, füllen sie bitte den beigefügten Antrag aus und bringen diesen mit. Ein Nachweis muss dann aber bis <u>spätestens 16.03.2020 um 12:00 Uhr</u> nachgereicht werden, damit eine Planung der weiteren Schritte für eine Notbetreuung gewährleistet ist. In welcher Form wir die Notbetreuung ab Dienstag gewährleisten werden, werden wir Ihnen dann im Lauf des Montagnachmittag mitteilen. Dies ist im Wesentlichen von der Anzahl der zu betreuenden Kinder abhängig.

61440 Oberursel (Taunus) Telefon: 06171 502-0 Internet: www.oberursel.de E-Mail: info@oberursel.de

SPRECHZEITEN | VERWALTUNG

Montag bis Donnerstag 08:00 - 12:00 Uhr Donnerstag 14:00 - 18:00 Uhr und nach Vereinbarung SPRECHZEITEN | EINWOHNERBÜRO

Montag bis Freitag 08:00 - 12:00 Uhr Montag und Donnerstag 14:00 - 18:00 Uhr

KONTEN DER STADTKASSE

- Taunus-Sparkasse
- IBAN: DE65 5125 0000 0007 0015 92 BIC: HELADEF1TSK
- Frankfurter Volksbank
 IBAN: DE06 5019 0000 6200 8682 91 BIC: FFVBDEFF
- Raiffeisenbank Oberursel eG
 IBAN: DE11 5006 1741 0000 0030 00 BIC: GENODE510BU
- Nassauische Sparkasse IBAN: DE95 5105 0015 0258 0002 26 BIC: NASSDE55



Für alle Familien, die nicht zu diesem Personenkreis gehören, besteht im Zeitraum zwischen dem 16.03.2020 und dem 19.04.2020 nach jetzigem Stand keine Möglichkeit der Betreuung in den Kindertageseinrichtungen in Oberursel (Taunus).

Sollten Sie nicht zu dem betreffenden Personenkreis gehören, bitten wir Sie höflich, am Montag gar nicht erst mit Ihrem Kind in Ihrer Einrichtung zu erscheinen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung sind aufgrund der gesetzlichen Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes sowie der dazugehörenden Regelungen zur Bekämpfung des Corona-Virus dazu gezwungen, Sie mit Ihrem Kind wieder heim zu schicken.

Für Ihre Fragen und Anliegen stehen wir Ihnen, wie auch die Leitungen Ihrer Einrichtungen ab Montag, den 16.03.2020, zu den regulären Öffnungszeiten gerne zur Verfügung.

Wir bedauern sehr, Ihnen dies mitteilen zu müssen, sind uns der Konsequenzen für Ihre individuelle Lebenssituation bewusst und bitten ausdrücklich um Ihre Unterstützung.

Es ist unsere gesamtgesellschaftliche Verpflichtung, auch und gerade in den Städten und Gemeinden dazu beizutragen, die Geschwindigkeit der Ausbreitung so weit als möglich zu reduzieren. Nur so können die notwendigen und lebenswichtigen Strukturen insbesondere im Gesundheitswesen aufrechterhalten werden. Wir alle werden in den nächsten Wochen mit Einschränkungen leben müssen, um dieser außergewöhnlichen Situation Rechnung tragen zu können. Auf Ihr Verständnis, Ihre Mithilfe und Ihre Unterstützung sind wir besonders angewiesen.

Sobald sich Änderungen ergeben, werden wir Sie unverzüglich benachrichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Christof Fink Erster Stadtrat

Anlage:

Liste berechtigter Personengruppen



Liste berechtigter Personengruppen

- Angehörige des Polizeivollzugsdienstes
- Arbeitnehmer des Landes, die bei den Polizeipräsidien tätig sind und
- Vollzugsaufgaben wahrnehmen
- Angehörige von Feuerwehren
- Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der Justiz
- Bedienstete des Justiz- und Maßregelvollzuges
- Bedienstete von Rettungsdiensten
- Helferinnen und Helfer des Technischen Hilfswerkes
- Helferinnen und Helfer des Katastrophenschutzes
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in medizinischen und pflegerischen Berufen arbeiten, insbesondere
- Altenpflegerinnen und Altenpflege
- Altenpflegehelferinnen und Altenpflegehelfer
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Einrichtungen, die Kinder und Jugendliche im Rahmen der stationären Hilfen zur Erziehung oder der Eingliederungshilfe betreuen,
- Anästhesietechnische Assistentinnen und Anästhesietechnische Assistenten
- Ärztinnen und Ärzte
- · Apothekerinnen und Apotheker
- Desinfektorinnen und Desinfektoren
- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger
- Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger
- Hebammen
- Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegehelfer
- Medizinische Fachangestellte
- Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentinnen und Medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten
- Medizinisch-technische Radiologieassistentinnen und Medizinisch-technische Radiologieassistenten



- Medizinisch-technische Assistentinnen für Funktionsdiagnostik oder Medizinischtechnischer Assistenten für Funktionsdiagnostik
- Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter
- Operationstechnische Assistentinnen und Operationstechnische Assistenten
- Anästhesietechnische Assistentinnen/Assistenten
- Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner
- Pharmazeutisch-technische Assistentinnen oder pharmazeutisch-technische Assistenten
- Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten nach § 1 des Rettungsassistentengesetzes
- Zahnärztinnen und Zahnärzte
- Zahnmedizinische Fachangestellte

ACHTUNG: Diese Ausnahme gilt nicht, wenn Ihr Kind

- Krankheitssymptome aufweist
- in Kontakt zu infizierten Personen steht oder seit dem Kontakt mit infizierten Personen noch nicht 14 Tage vergangen sind
- sich in den 14 Tagen vor Inkrafttreten dieser Verordnung oder danach in einem Risikogebiet für Infektionen mit dem SARS-CoV-2—Virus aufgehalten hat und noch keine 14 Tage seit der Rückkehr vergangen sind

 $\label{le:quelle:https://soziales.hessen.de/gesundheit/infektionsschutz/coronavirus-sars-cov-2/umgang-mit-corona-kita-und-kindertagespflegestellen \,.$